

Wichtige Änderungen  
in Recht und Gesetz

Ausgabe 6, 2019  
30. April

## steuern+recht aktuell

### Inhalt

#### Business Meldungen

- Finanzverwaltung zur Verlustübernahmeregelung bei Organschaften
- Konsultationsvereinbarung zur Grenzgängerregelung im Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich

#### Rechtsprechung

- Teilwertabschreibung der Anteile an offenen Immobilienfonds auf den Zweitmarktwert
- Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz bei total-buy-out-Verträgen
- Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft kann ständiger Vertreter sein

#### News und Entscheidungen in Kürze

#### PwC Service

- Seminar: Transfer Pricing Roadshow 2019

### Business Meldungen

#### Finanzverwaltung zur Verlustübernahmeregelung bei Organschaften

*In einem am 24. April 2019 veröffentlichten Schreiben mit Datum 3. April 2019 nimmt das Bundesfinanzministerium zu den Voraussetzungen des Vertrauensschutzes im Hinblick auf die Anwendung eines Urteils des Bundesfinanzhofs zu den Anforderungen an die Verlustübernahmeregelung entsprechend § 302 Aktiengesetz in bis zum 26. Februar 2013 abgeschlossenen Gewinnabführungsverträgen mit einer GmbH als Organgesellschaft nach § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz a.F. Stellung.*

**Hintergrund:** Im Urteil vom 10. Mai 2017 (I R 93/15) hat der BFH unter anderem entschieden, dass Gewinnabführungsverträge von Organschaften i. S. d. § 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nur dann die Voraussetzungen des § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG a. F. erfüllen, wenn der Gewinnabführungsvertrag bei wörtlicher Wiedergabe des § 302 Aktiengesetz (AktG) auch die Regelung des § 302 Absatz 4 AktG (zur besonderen Verjährungsregelung für Verlustübernahmeansprüche) enthält. Wurde ein Gewinnabführungsvertrag vor Einführung des § 302 Abs. 4 AktG abgeschlossen und enthält daher keine entsprechende Regelung, sei eine Anpassung des ursprünglichen Gewinnabführungsvertrags erforderlich gewesen.

In Alt-Fällen wurde ein fehlender Verweis beziehungsweise eine fehlende Wiedergabe des § 302 Absatz 4 AktG im Gewinnabführungsvertrag von der Finanzverwaltung bisher nicht beanstandet (nach Maßgabe der Billigkeitsregelung im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005). Dies galt auch unter Berücksichtigung der Amnestieregelung im damaligen § 34 Absatz 10b KStG in der Fassung des AIFM-StAnpG (wonach für Veranlagungszeiträume bis 2014 eine Amnestie erreicht werden konnte, wenn der Vertrag eine § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n.F. gerecht werdende Verlustübernahmevereinbarung erhält und die entsprechende Vertragsanpassung bis zum 31. Dezember 2014 wirksam wurde).

Zur Anwendung der Grundsätze des vorgenannten BFH-Urteils räumt das Bundesfinanzministerium nun **folgende Übergangsregelung** ein: Gewinnabführungsverträge, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 302 Absatz 4 AktG enthalten, aber von der Billigkeitsregelung des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2005 umfasst waren, stehen der Anerkennung der Organschaft nicht entgegen, wenn diese bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 an die Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KStG (dynamischer Verweis) angepasst werden. In diesen Fällen liegt nach der Anweisung des Finanzministeriums kein Neuabschluss vor; die Mindestlaufzeit des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 KStG beginne nicht von neuem zu laufen. Eine Anpassung kann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2020 beendet wird.

### **Fundstelle**

BMF-Schreiben vom 3. April 2019 (IV C 2 – S 2770/08/10004 :001)

## **Konsultationsvereinbarung zur Grenzgängerregelung im Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich**

*Das Bundesfinanzministerium hat die Konsultationsvereinbarung zu Zweifelsfragen bei der Grenzgängerregelung nach Artikel 15 Absatz 6 DBA-Österreich veröffentlicht.*

Das behördliche Schreiben ergeht zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der am 4./9. April 2019 geschlossenen Konsultationsvereinbarung zur Grenzgängerregelung nach Artikel 15 Absatz 6 DBA-Österreich. Die Vereinbarung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Mehr zum Inhalt der Vereinbarung finden Sie im Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/23/konsultationsvereinbarung-zur-grenzgaengerregelung-im-doppelbesteuerungsabkommen-mit-oesterreich/>

## **Rechtsprechung**

### **Teilwertabschreibung der Anteile an offenen Immobilienfonds auf den Zweitmarktwert**

*Für Anteile an offenen Immobilienfonds im Umlaufvermögen kann bei Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme eine Teilwertabschreibung auf den Zweitmarktwert vorgenommen werden. Mit dieser Entscheidung widerspricht der Bundesfinanzhof den Auffassungen von Finanzamt und Finanzgericht.*

Die Klägerin ist eine Bank, die Anteile an offenen Immobilienfonds in ihrem Umlaufvermögen hielt. Die Fonds befanden sich zum Bilanzstichtag in Liquidation und nahmen keine Ausgaben und Rücknahmen mehr vor. Dies führte dazu, dass ein Handel mit den Anteilen nur noch im Freiverkehr an verschiedenen Börsen zu einem niedrigeren Preis (dem sogenannten Zweitmarktwert) möglich war. Aus diesem Grund nahm die Klägerin eine Teilwertabschreibung auf den Zweitmarktwert vor. Dies erkannten das Finanzamt und folgend auch das Finanzgericht Münster nicht an. Der BFH sieht die Sache anders. Das Finanzgericht habe zu Unrecht angenommen, dass im Streitjahr die Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung nicht vorliegen. Die obersten Steuerrichter gaben der Revision mit folgendem Tenor statt:

- Der **Teilwert** von Anteilen an offenen Immobilienfonds, deren Ausgabe und Rücknahme endgültig eingestellt wurde, ist der Börsenkurs der Anteile im Handel im Freiverkehr.
- Eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** von Anteilen an offenen Immobilienfonds, deren Ausgabe und Rücknahme endgültig eingestellt ist, liegt vor, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Anschaffungskosten bei Erwerb überschreitet.

Der **Teilwert** von im Umlaufvermögen gehaltenen Anteilen an offenen Immobilienfonds ist grundsätzlich der Rücknahmepreis. Ist jedoch die Ausgabe von Anteilen durch die Fondsgesellschaft endgültig ausgesetzt, so der BFH, ist für jedermann ein Erwerb von der Fondsgesellschaft und eine Rückgabe nach dorthin ausgeschlossen. Ein gedachter Erwerber des Betriebs müsse daher für gedachte Erwerbe beziehungsweise Veräußerungen andere Möglichkeiten nutzen. Im Streitfall seien dies der Erwerb und die Veräußerung an der Börse (Zweitmarkt). Der Veräußerungserlös, den der gedachte Erwerber hätte erzielen können, wenn er das Wirtschaftsgut am Stichtag einzeln ohne Rücksicht auf die Betriebszugehörigkeit veräußert hätte, ist der Börsenkurs an einer Börse, an der die Fondsanteile gehandelt werden.

Ebenso bejahen die Münchener Steuerrichter eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** der Anteile. Das Finanzgericht hatte angenommen, es existierten zwei miteinander konkurrierende Werte, nämlich der Rücknahmewert und der Zweitmarktwert; es sei aber nicht verifizierbar, dass der Zweitmarktwert der zutreffendere Wert sei. Dazu der BFH: Ein Anteilseigner konnte aufgrund der endgültigen Aussetzung der Anteilsrücknahme nicht erwarten, dass der Fonds wieder geöffnet wird und er seine Anteile zum Rücknahmepreis zurückgeben kann oder dass eine Verwertung des Sondervermögens zu den ermittelten Verkehrswerten erfolgen kann. Zwar stand bei den endgültig von der Rücknahme ausgesetzten offenen Immobilienfonds, anders als bei Aktien, ein Rücknahmewert (Substanzwert) zur Verfügung. Doch war dieser Wert lediglich ein Schätzwert, der den Schwankungen des Marktes unterliegt. Von einem gesicherten Recht, am Ende der Laufzeit einen bestimmten Wert zu erhalten, konnte mithin nicht ausgegangen werden. Da objektiv ungewiss war, ob eine Verwertung des Sondervermögens zu den ermittelten Verkehrswerten erfolgen kann, konnte vom Steuerpflichtigen auch nicht erwartet werden, dass er über bessere prognostische Fähigkeiten verfügt als der Markt.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 13. Februar 2019 (XI R 41/17), veröffentlicht am 17. April 2019

## **Steuerabzug nach § 50a Einkommensteuergesetz bei total-buy-out-Verträgen**

*Eine Steuerabzugsverpflichtung als Überlassung von Nutzung von Rechten nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz besteht auch dann, wenn der beschränkt steuerpflichtige Vergütungsgläubiger dem Vergütungsschuldner ein umfassendes Nutzungsrecht an einem urheberrechtlich geschützten Werk im Sinne eines sogenannten „total buy out“ gegen eine einmalige Pauschalvergütung einräumt. Dies hat der Bundesfinanzhof in zwei wesentlich inhaltsgleichen Urteilen I R 69/16 und I R 83/16 entschieden.*

Bei „total buy out“-Verträgen handelt es sich um Vereinbarungen über die Veräußerung aller Rechte auf unbestimmte Zeit und gegen ein pauschales Honorar. Betroffen von solchen Verträgen sind v. a. Bereiche in der Medienproduktion. Im Streitfall **I R 69/16** hatte sich die Klägerin von einer in Großbritannien ansässigen Ltd. das uneingeschränkte, unwiderrufliche und zeitlich nicht begrenzte Recht an einem urheberrechtlich geschützten Werk (hier: an einem Drehbuch -Verwertung eines Verfilmungsrechts) einräumt. Es wurden weitere Vereinbarungen getroffen, die darauf abzielten, die Verwertung durch zwingende gesetzliche Beschränkungen nicht zu beeinflussen. Die Klägerin war der Meinung, sie habe das wirtschaftliche Eigentum an den ihr eingeräumten Rechten erlangt und sei deswegen nicht zum Steuerabzug verpflichtet. Denn, so die Klägerin, trotz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts nach deutschem Recht hätte sie aufgrund des „buy-out“-Charakters der geschlossenen Verträge gegenüber den jeweiligen Urhebern eine derart starke Position erlangt, dass sie wirtschaftliches Eigentum erworben hätte.

Das Finanzgericht hatte die Klage abgewiesen. Es war zu dem Ergebnis gelangt, dass die aus einem Urheberrecht stammenden Verwertungsrechte mangels disponibler wirtschaftlicher Teilhaberechte (Vergütungs- und Beteiligungsrechte) nicht (wirtschaftlich) übertragen werden können, sondern stets nur eine zeitlich beschränkte Nutzungsüberlassung gegeben sei. Nun zog auch der BFH letztinstanzlich nach und wies die Revision der Klägerin ab.

Die Ltd. habe, so der BFH, Vergütungen für die Überlassung der Nutzung eines Urheberrechts“ bezogen, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz unterliegen. Bei der Überlassung eines Urheberrechts könne kein wirtschaftliches Eigentum an einem Urheber-Verwertungsrecht erlangt werden. § 29 Urhebergesetz (UrhG) sehe eine Unveräußerlichkeit des Urheberrechts an sich vor, so dass eine Trennung des Urheberpersönlichkeitsrechts von den Einzelverwertungsrechten nicht möglich ist. Der Urheber verfüge über ein gesetzliches Rückrufrecht und daher sei ungewiss, ob und wann ein Rückfall des Einzelrechts gegeben ist. Eine zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten und damit eine Nutzungsüberlassung ist bei Einräumung eines unbeschränkten Verfügungsrechts auch dann zu bejahen, wenn bei Abschluss des Vertrags ungewiss ist, ob und wann die Überlassung zur Nutzung endet. Der BFH sieht sich letztlich auch im Hinblick auf den fortdauernden Eventualananspruch des Urhebers auf weitere Erfolgsbeteiligung nach § 32a UrhG in seiner Auffassung bestätigt.

In dem nahezu inhaltsgleichen Urteil **I R 83/16** hatte sich eine in Australien ansässige natürliche Person verpflichtet, einer inländischen GmbH „sämtliche [...] urheberrechtliche Nutzungs- und Leistungsschutz- sowie sonstige Rechte inhaltlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt auf die Klägerin“ gegen eine entsprechende Vergütung zu übertragen.

### **Fundstelle**

BFH-Urteile vom 24. Oktober 2018 (I R 69/16 und I R 83/16), veröffentlicht am 17. April 2019

## **Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft kann ständiger Vertreter sein**

*Der Geschäftsführer einer ausländischen Kapitalgesellschaft als deren Vertretungsorgan kann deren ständiger Vertreter im Sinne von § 13 Abgabenordnung sein. Dies führt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zur beschränkten Körperschaftsteuerpflicht des ausländischen Unternehmens, selbst wenn dieses im Inland keine Betriebsstätte unterhält.*

Der Streitfall betrifft eine luxemburgische Aktiengesellschaft, deren Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter sich regelmäßig in Deutschland aufhielt, um dort Goldgeschäfte für diese anzubahnen, abzuschließen und abzuwickeln. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz – anders als das Finanzamt – war in seinem Urteil 1 K 1685/14 der Auffassung, dass der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft nicht deren ständiger Vertreter nach § 13 Abgabenordnung (AO) sein kann, da er das notwendige und zugleich einzige Vertretungsorgan der Gesellschaft ist und Geschäftsführertätigkeit und Vertretertätigkeit sich gegenseitig ausschließen. Die Revision der Behörde war jetzt vor dem BFH erfolgreich.

Nach § 13 AO ist ständiger Vertreter eine Person, die nachhaltig die Geschäfte eines Unternehmens besorgt und dabei dessen Sachweisungen unterliegt. Da die Regelung einen Vertreter und daneben ein Unternehmen voraussetzt, war umstritten, ob der Geschäftsführer als Organ der Kapitalgesellschaft diese Voraussetzungen erfüllen kann. Denn nach deutschem Zivilrecht handelt das Unternehmen selbst, wenn seine Organe tätig werden. Der BFH hat dies nunmehr geklärt. Nach dem Zweck des Gesetzes und seinem Wortlaut können im Steuerrecht grundsätzlich auch solche Personen ständige Vertreter sein, die im Zivilrecht als Organe der Kapitalgesellschaft anzusehen sind. Für die ausländische Kapitalgesellschaft, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in Deutschland hat, folgt hieraus die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht nach § 2 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a

Einkommensteuergesetz, ohne dass es noch auf das Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte ankäme.

Der BFH hat den Fall zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen, da dieses nun insbesondere die Höhe der inländischen Einkünfte der Klägerin ermitteln muss. Dazu gehören nach dem Verständnis der obersten Steuerrichter auch Feststellungen zur Nachhaltigkeit der Geschäftsbesorgungen des Geschäftsführers.

**Fundstelle**

BFH-Urteil vom 23. Oktober 2018 (I R 54/16), veröffentlicht am 17. April 2019

News und Entscheidungen in Kürze	
<b>Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Forschung und Entwicklung</b>	<p>Der vorliegende Referentenentwurf sieht die Einführung einer steuerlichen Forschungszulage vor, die nicht an der Bemessungsgrundlage der Einkünfteermittlung und auch nicht an der festzusetzenden Steuer ansetzt. Sie soll unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation bei allen Unternehmen gleichermaßen wirken.</p> <p><a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/23/referentenentwurf-fuer-ein-gesetz-zur-foerderung-von-forschung-und-entwicklung-veroeffentlicht/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/23/referentenentwurf-fuer-ein-gesetz-zur-foerderung-von-forschung-und-entwicklung-veroeffentlicht/</a></p>
<b>Maßgeblichkeit ausländischer Buchführungspflichten im Besteuerungsverfahren</b>	<p>Nach einem Urteil des BFH ist eine auf ausländischem Recht beruhende Buchführungspflicht eines Steuerpflichtigen zugleich als Mitwirkungspflicht im inländischen Steuerverfahren zu beurteilen. Vorteil für den Steuerpflichtigen: Er kann die ohnehin zu fertigenden Buchführungsunterlagen zugleich auch für Steuerzwecke verwenden.</p> <p><a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/18/massgeblichkeit-auslaendischer-buchfuehrungspflichten-im-besteuerungsverfahren/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/18/massgeblichkeit-auslaendischer-buchfuehrungspflichten-im-besteuerungsverfahren/</a></p>
<b>Referentenentwurf für ein EU-DBA-Streitbeilegungsgesetz</b>	<p>Das Bundesfinanzministerium hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU veröffentlicht. Durch die Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie wird innerhalb der EU somit ein weiteres Verfahren eingeführt, das ein von einem Doppelbesteuerungssachverhalt betroffener Steuerpflichtiger beantragen kann.</p> <p><a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/16/referentenentwurf-fuer-ein-eu-dba-streitbeilegungsgesetz-veroeffentlicht/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/16/referentenentwurf-fuer-ein-eu-dba-streitbeilegungsgesetz-veroeffentlicht/</a></p>
<b>Vorsteuerabzug: Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment</b>	<p>Nach einem Beschluss des BFH zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist es ernstlich zweifelhaft, ob der VoSt-Abzug aus Rechnungen im Niedrigpreissegment hinsichtlich der Leistungsbeschreibung voraussetzt, dass die Art der gelieferten Gegenstände mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung angegeben wird oder ob die Angabe der Warengattung ausreicht.</p> <p><a href="https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/25/vorsteuerabzug-leistungsbeschreibung-bei-waren-im-niedrigpreissegment/">https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/25/vorsteuerabzug-leistungsbeschreibung-bei-waren-im-niedrigpreissegment/</a></p>

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

## Seminar: Transfer Pricing Roadshow 2019

Auch im Jahr 2019 möchten wir Ihnen wieder die Gelegenheit bieten, sich auf dem Gebiet der Verrechnungspreise bei einem unserer Transfer Pricing Seminare auf den neuesten Stand zu bringen.



Hierbei werden wir aktuelle Entwicklungen diskutieren und Ihnen praxisnahe Lösungen vorstellen. Im Rahmen von Podiumsdiskussionen diskutieren wir Fragestellungen aus aktuellen Betriebsprüfungen und erörtern u. a. die zu erwartenden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die OECD BEPS-Initiative.

Die Roadshow macht bundesweit noch an folgenden Standorten Halt:

Am 8. Mai 2019 in **Münster** und **Mannheim**, am 14. Mai 2019 in **Frankfurt am Main** und **München**, am 21. Mai 2019 in **Stuttgart**, am 28. Mai 2019 in **Köln**, am 29. Mai 2019 in **Berlin** und am 4. Juni 2019 in **Hamburg**.

Alle weiteren Informationen zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie über den folgenden Link: [www.pwc-events.com/transfer-pricing-roadshow](http://www.pwc-events.com/transfer-pricing-roadshow)

## **Sie haben noch Fragen?**

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an [PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## **Redaktion**

### **Gabriele Stein**

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.stein@de.pwc.com](mailto:gabriele.stein@de.pwc.com)

## **Datenschutz**

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

## **Bestellung und Abbestellung**

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

**[UNSUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)**

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **[SUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)** als Abonnent registrieren zu lassen.